***Muster-Widerspruch I für Beamte und Versorgungsempfänger, die vor dem 01.01.2011 bzw. bis zum 31.12.2012 eingestellt wurden bzw. Versorgungsbezüge erhalten haben! Diesen Hinweis bei Einlegung des Widerspruchs streichen!***

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Personalnummer:

Eingestellt bei der Polizei Hamburg am:

Polizei Hamburg

Personalabteilung

PERS 3 Datum:

# W i d e r s p r u c h

#

sowie

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschlüsse vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az. 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13 und 2 BvL 20/14) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert, indem es ein indizielles Prüfsystem anhand volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter entwickelt hat.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Dieser Parameter ergebe sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18).

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Hamburg im Jahr 2020 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Nunmehr hat der Senat in der Bezügemitteilung Dezember 2020 ausgeführt, dass sich die Zusage der FHH im Hinblick auf die Musterklagen aus 2011/2012 in Vergleichsfällen bei Obsiegen der Klägerinnen und Kläger nur auf die jährliche Sonderzahlung sowie auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012, d.h. konkret auf die Jahre 2011 und 2012 beschränken soll. Dies wird, falls die FHH an dieser Auffassung festhält, in jedem Fall eine weitere juristische Auseinandersetzung zur Folge haben, denn ich habe mich auf die bislang geltende Zusage des Senats verlassen, dass hier keine zeitliche Beschränkung allein auf die Jahre 2011 und 2012 vorliegt, sondern die Zusage darüber hinaus auch für die Folgejahre ab 2013 gilt. Allein auf Grund der Zusicherung der FHH, dass sie unter der Voraussetzung, dass die Klägerinnen und Kläger in den Musterverfahren obsiegen sollten, in Vergleichsfällen die endgültige gerichtliche Entscheidung auch auf mich als Betroffener anwenden und auf die Einrede der Verjährung verzichten werde, habe ich für die Folgejahre ab 2013 keinen Antrag gestellt und keine Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) eingelegt. Die jetzige Erklärung der FHH in der Bezügemitteilung Dezember 2020 verstößt daher insbesondere gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der auch im öffentlichen Recht und insbesondere im Beamtenrecht gilt, zumal in den mir bekannten Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29.09.2020 (vgl. u.a. die Musterverfahren zum Az. 20 K 7510/17, 20 K 7509/17 und 20 K 7511/17) jeweils ausdrücklich auch über die Folgejahre ab 2013 entschieden wurde.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 und 2 BvL 4/18) sowie die drei vorgenannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hamburg gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung bzw. Versorgung nicht ausreichend ist, sodass ich auch gegen die Bezügemitteilung für Dezember 2020

**Widerspruch**

einlege. Ferner beantrage ich unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung meiner vorstehend dargelegten Rechtsansicht zur Zusage der FHH in Bezug auf die Musterklagen vorsorglich,

**mir eine amtsangemessene Besoldung/Versorgung ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2019 sowie ab dem 01.01.2020 und die Folgejahre zu gewähren, die den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich bis zur Umsetzung der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg durch die FHH meinen vorstehend eingelegten Widerspruch ebenso wie den vorstehend gestellten Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies bis zum 15.01.2021 schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen